



## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

Pariser Platz/Osloer Straße 15-17  
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23.12.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
608-16-016  
608e

☎ (02 28)  
14-5789  
oder 14-0

Bonn  
22.03.2017

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S des Rheinhafen-Dampfkraftwerks**  
**Aktenzeichen: 608-16-016**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

- Antragstellerin -

wegen

ihres Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S des Rheinhafen-Dampfkraftwerks

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 22.03.2017 entschieden:

Auf Antrag der Antragstellerin wird die Ausweisung der Systemrelevanz des von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH betriebenen Kraftwerkblocks

RDK 4S des Rheinhafen-Dampfkraftwerks (BNA0514)

bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich genehmigt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2020. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit Schreiben vom 09.12.2016, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 14.12.2016, zeigte die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: EnBW) gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die Anlage RDK 4S am Standort Karlsruhe, an der sie über einen Miteigentumsanteil von 75 Prozent verfügt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der in § 13b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EnWG gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten, spätestens jedoch zum 09.12.2017 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden soll. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, die über einen Miteigentumsanteil von 25 Prozent an der Anlage verfügt, erklärte in ihrem Schreiben vom 20.12.2016, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 21.12.2016 dass sie sich den Inhalt des Schreibens der EnBW vom 09.12.2016 zu eigen mache und gab eine entsprechende Stilllegungsanzeige ab. Mit Schreiben vom 23.12.2016 erklärte die Antragstellerin, dass die Anlage RDK 4, systemrelevant sei und beantragte gegenüber der Bundesnetzagentur, ihre Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Erzeugungsanlage der EnBW und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH bis zum 31.03.2020 zu genehmigen.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Die Bundesnetzagentur gab mit Schreiben vom 08.03.2017 der EnBW sowie den Stadtwerken Karlsruhe Gelegenheit, zum vorliegenden Genehmigungsverfahren Stellung zu nehmen, insbesondere zur seinerzeit geplanten Entscheidung der Bundesnetzagentur, den Antrag bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. März 2020 zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 17.03.2017 teilte die EnBW mit, die in der beabsichtigten Genehmigungsentscheidung zum Ausdruck kommende Verknüpfung zwischen dem zeitlichen Auslaufen der Systemrelevanzausweisungsgenehmigung und der Einführung des geplanten Engpassmanage-

mentverfahrens zwischen Deutschland und Österreich nicht nachvollziehen zu können. EnBW begründete dies damit, dass im Januar 2017 eine Wetter- und Einspeisekonstellation vorgelegen habe, die zu einer Gefährdung der Systemstabilität des Übertragungsnetzes führte, die auch ein existierendes Engpassmanagementverfahren an der deutsch-österreichischen Grenze nicht hätte verhindern können. Es bestehe ein eigenständiges Gefährdungsszenario für die Netzstabilität, das die Verfügbarkeit von sämtlichen Kraftwerken in Süddeutschland erforderlich mache. Zudem betonte EnBW die Notwendigkeit, frühzeitig über Verlängerungen von Systemrelevanzausweisungsgenehmigungen und das Enddatum für den Betrieb von Netzreservekraftwerken informiert zu werden, um hinreichende Planungssicherheit für das Unternehmen selbst und insbesondere auch die eigene Belegschaft zu erreichen. Schließlich biete die von der Bundesnetzagentur in Aussicht gestellte Genehmigungsentscheidung trotz des ggf. kürzer ausfallenden Genehmigungszeitraums als von der Antragstellerin beantragt, der EnBW vorerst hinreichende Planungssicherheit zum Weiterbetrieb der Anlage RDK 4S.

Ebenfalls mit Schreiben vom 17.03.2017 teilte die Stadtwerke Karlsruhe GmbH mit, sie schließe sich den Ausführungen der EnBW aus dem Schreiben vom 17.03.2017 an.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag auf Ausweisung des Kraftwerksblock RDK 4S als systemrelevante Anlage ist bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Einführung eines Engpassmanagementverfahrens an der deutsch-österreichischen Grenze (im Folgenden: EPM DE-AT) zuzüglich einer Übergangsfrist von 12 Monaten stattzugeben. Insoweit ist der Antrag zulässig und begründet. Im Übrigen ist er unbegründet.

1. Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG hat der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz von zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen.

Bei den Schreiben der EnBW vom 09.12.2016 und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 20.12.2017 handelt es sich um Anzeigen über die endgültige Stilllegung der in der Regelzone der Antragstellerin gelegenen Erzeugungsanlage. Endgültige Stilllegungen sind gemäß § 13b Abs. 3 Satz 2 EnWG Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr innerhalb eines Jahres nach einer Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen kann, da die Anlage nicht mehr in-

nerhalb dieses Zeitraums betriebsbereit gemacht werden kann. Gemäß Schreiben der EnBW vom 09.12.2016 und der Stadtwerke Karlsruhe vom 20.12.2016 erklärten die Eigentümerinnen die Anlage RDK 4S des Rheinhafen-Dampfkraftwerks in einen derartigen Zustand zu versetzen. Sie gaben an, dass die Anlagen frühestmöglich, spätestens jedoch zum 09. Dezember 2017 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb gingen.

2. Die verfahrensgegenständlichen Anlagen sind systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

a) Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems liegt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. § 13d Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 NetzResV stellen zudem klar, dass zu den Gründen für die Vorhaltung von Erzeugungsanlagen im Rahmen der Netzreserve insbesondere auch die Netzengpassbewirtschaftung gehört.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag mit dem Bedürfnis, den Kraftwerksblock für strombedingte Redispatch-Einsätze im Starkwind-Starklast-Szenario sowie in Starklastzeiten mit geringer Erzeugung aus Erneuerbaren Energien zu benötigen. Zur Überzeugung der Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin dargelegt, dass die verfahrensgegenständliche Anlage zum Zwecke des strombedingten Redispatch-Einsatzes in Situationen mit starker Windeinspeisung und gleichzeitig hoher Last („Starkwind-Starklast-Situationen“) zumindest bis zum Start des EPM DE-AT benötigt wird, dessen geplanter Betriebsbeginn der 03.07.2018 ist. Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur am 24.02.2017 die gemäß § 3 Abs. 2 NetzResV zur Ermittlung des Netzreservebedarfs zu erstellende Systemanalyse vorgelegt, die das Winterhalbjahr 2017/2018 sowie den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2019 („t+2“) zum Gegenstand hat. Aus der Systemanalyse, die gemäß § 13b Abs. 2 S. 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden soll, geht nach entsprechender Überprüfung durch die Bundesnetzagentur zutreffend hervor, dass die Anlage RDK 4S jedenfalls in der Stunde mit dem höchsten Redispatchbedarf innerhalb des Betrachtungszeitraums t+2, einer Starkwind-Starklast-Situation, von den ÜNB zum Redispatch hochgefahren und damit zur Gewährleistung der Systemstabilität benötigt wird. Zu diesem Er-

gebnis kommen die ÜNB unter Zugrundelegung eines gemeinsamen deutsch-österreichischen Marktgebiets.

b) Die endgültige Stilllegung des Kraftwerksblock RDK 4S würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG führen. Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit der Gefährdungslage ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NetzResV der Erhalt der Systemsicherheit unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik für den sicheren Netzbetrieb im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG zählen sämtliche technischen Regeln, die von der Mehrheit der Fachleute als aktuell richtig anerkannt werden und die sich zudem bereits in der Praxis bewährt haben. Aus dem Kapitel A ("N-1 Security Principle (operational planning and real time operation)") des UCTE Operation Handbook, das sich ENTSO-E zu Eigen gemacht hat, ergeben sich die insoweit maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik des sicheren Netzbetriebs.<sup>1</sup>

c) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanzausweisung zu Recht an, dass die endgültige Stilllegung des verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblocks RDK 4S mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen. Die Vorschrift in § 13b EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheiten und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der gesicherten Elektrizitätsversorgung von Bürgern, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen ist es vorliegend nicht geboten, übermäßige Anforderungen an das Maß der Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.

Anlässlich der Systemrelevanzprüfung war die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. Gemäß der ordnungsrechtlichen „je-desto-Formel“ hängt die rechtlich noch akzeptable Schadenseintrittswahrscheinlichkeit vom möglichen Schadensumfang ab. Dementsprechend ist bei denkbaren Kausalverläufen mit potentiell großen Schäden eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit zu verlangen, als bei Ursachenverkettungen mit potentiell begrenztem Schadensausmaß. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

---

<sup>1</sup> [https://www.entsoe.eu/fileadmin/user\\_upload/\\_library/publications/entsoe/Operation\\_Handbook/Policy\\_3\\_final.pdf](https://www.entsoe.eu/fileadmin/user_upload/_library/publications/entsoe/Operation_Handbook/Policy_3_final.pdf) (Stand: 30.12.2016).

sind mithin umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin bei ihrer Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S gerecht geworden. Gemessen an dem volkswirtschaftlichen Schaden eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls und den dabei drohenden Personenschäden hat die Antragstellerin mit der Annahme der Systemrelevanz der verfahrensgegenständlichen Anlage für strombedingte Redispatch-Einsätze einen nicht zu beanstandenden Maßstab an die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts angelegt.

3. Ob die Anlage, wie von der Antragstellerin vorgetragen, auch in einem Szenario mit hoher Last und geringer Eispeisung aus Anlagen erneuerbarer Energien systemrelevant ist, kann dahinstehen, da sich die Systemrelevanz jedenfalls aus der auf einem Starkwind-Starklast-Szenario beruhenden Systemanalyse der ÜNB vom 24.02.2017 ergibt, die insoweit auch von der Bundesnetzagentur geprüft worden ist.

Dies gilt jedenfalls bis zur Einführung des EPM DE-AT zuzüglich einer hieran anschließenden Einschwingphase. Ob auch nach Einführung des Engpassmanagements die Systemrelevanz des Kraftwerksblocks gegeben sein wird, ist aus Sicht der Bundesnetzagentur noch nicht nachgewiesen. Es bedarf daher zunächst weiterer Analysen der Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Antragstellerin gemeinsam mit den anderen ÜNB entsprechende Untersuchungen durchführen wird. Für den Fall, dass eine Systemrelevanz der Anlage dargetan wird, ist die Antragstellerin gehalten, die entsprechende Ausweisung gegenüber dem Kraftwerksbetreiber zu erlassen und bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist die in den Anhörungsschreiben der Drittbetroffenen erhobene Forderung zurückzuweisen, wonach die Bundesnetzagentur ein konkretes Datum bestimmen soll, ab dem (erneute) Systemrelevanzausweisungen und –genehmigungen endgültig nicht mehr erfolgen dürfen, also die Regelungen der §§ 13b ff. EnWG künftig überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Drittbetroffenen machen geltend, dass sie im Interesse ihrer unternehmerischen Planungssicherheit ein verbindliches Datum benötigen, von dem an Stilllegungsuntersagungen nicht mehr stattfinden.

Jedoch ist weder in den §§ 13b ff. EnWG noch der NetzResV ein derartiges Enddatum festgelegt, ab dem die Stilllegungsverbotsregelungen nicht mehr gelten. Ebenfalls fehlt es an einer Ermächtigung der BNetzA oder der zuständigen ÜNB, selbst ein derartiges Enddatum bestimmen zu dürfen. Im Gegenteil sind durch die Novellierung des EnWG im Rahmen des sog. Strommarktgesetzes die §§ 13b ff. - anders als noch in den Vorgängerregelungen des alten EnWG - nicht mehr in ihrer zeitlichen Geltung befristet worden. Unabhängig hiervon ist es

gleichwohl weiterhin zulässig, eine Systemrelevanzausweisungsgenehmigung mit der Nebenbestimmung einer Befristung zu versehen. Wenn der ÜNB feststellt, dass nach Ablauf der Genehmigung die Systemrelevanz fortbesteht, hat er das entsprechende Kraftwerk erneut als systemrelevant auszuweisen und bei der Bundesnetzagentur zu beantragen, diese Ausweisung zu genehmigen.

4. Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte Nennleistung des Kraftwerksblocks RDK 4S beziehen.
5. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassbewirtschaftungsverfahrens zwischen Deutschland und Österreich zu genehmigen

Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Der Genehmigungszeitraum für die Systemrelevanzausweisung ist inhaltlich mit der Einführung des EPM DE-AT zu verknüpfen. Aus der aktuellen Feststellung des Netzreservebedarfs vom 29.04.2016 geht hervor, dass der gegenwärtige Zustand der bestehenden Transport- und Leitungseingänge bis zum Beginn des EPM DE-AT mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fortbestehen wird. Entsprechend wird für diesen Zeitraum auch die Anlage RDK 4S für den möglicherweise notwendigen Redispatch-Einsatz bereitstehen müssen.

Erst mit Einführung des EPM DE-AT wird der Bedarf an strombedingtem Redispatch erheblich sinken, womit entsprechend die Systemrelevanz von Netzreservekraftwerken entfallen könnte, die nicht mehr zur Bereitstellung von Redispatchleistung benötigt werden. Dieser Umstand ist in Form einer Beschränkung des Genehmigungszeitraums zu berücksichtigen. Die von der Antragstellerin begehrte Ausweisungsgenehmigung bis zum 31.03.2020 kann nicht erteilt werden, da die Einführung des EPM DE-AT und damit der mögliche Wegfall der Systemrelevanz des Kraftwerksblocks zeitlich vor dem 31.03.2020 eintreten kann. Gleichwohl sind bei der Entscheidung über die Dauer des Genehmigungszeitraums die Interessen der Drittbetroffenen, der EnBW sowie der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, zu wahren. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verhältnismäßigkeit muss vermieden werden, dass eine Situation entsteht, in der die Drittbetroffenen als Verantwortliche des in den beiden Anlagen beschäftigten Personals nach Einführung des EPM DE-AT dazu gebracht werden, die Anlagen „von heute auf morgen“ stilllegen zu müssen. Um den Drittbetroffenen und ihren Beschäftigten ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit zu verschaffen, ist ein zeitlicher Vorlauf von 12 Monaten vor dem Genehmigungsende der Sys-

temrelevanzausweisung einzuräumen. Die Bestimmbarkeit des Datums, an dem die Genehmigungsentscheidung ausläuft, wird dadurch sichergestellt, dass die Vorlauffrist nach 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des EPM DE-AT abläuft.

Der Ausweisungszeitraum beginnt nach Ablauf der gemäß § 13b Abs.1 S.1 EnWG geltenden einjährigen Stilllegungsverbotsfrist am 21.12.2017 um 00:00 Uhr. Maßgebliches Datum für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt, in dem der Bundesnetzagentur von sämtlichen Eigentümern einer im Miteigentum stehenden Anlage eine wirksame Stilllegungsanzeige vorliegt. Die Anzeige der geplanten endgültigen Stilllegung der Anlage RDK 4S durch die Miteigentümerin Stadtwerke Karlsruhe GmbH ging erst am 21.12.2016 bei der Bundesnetzagentur ein und damit zeitlich später als die Stilllegungsanzeige der Miteigentümerin EnBW.

6. Soweit die ausgewiesene Anlage systemrelevant ist, ist der Antrag zu genehmigen. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur insoweit nicht zu.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 22.03.2017



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)